



Heute denken viele Menschen, mit dem Sachsenspiegel wäre ein Gesetzbuch entstanden. Dies hat Eike nicht beabsichtigt und dies ist sein Sachsenspiegel auch nicht geworden.

Wieso haben sich die Menschen trotzdem danach gerichtet?

Der Sachsenspiegel ist eine Sammlung von rechtlichen Regeln und Vorstellungen im damaligen Sachsen. Er ist niemals durch einen formalen Akt in Kraft gesetzt worden. Viele Menschen, Bauern und Adlige, Einheimische und Fremde, halten sich trotzdem an ihn und verleihen ihm durch diese Anwendung seine Kraft. Der Sachsenspiegel wird gültig, ohne je Gesetz zu sein, er setzt sich durch, weil er benutzt wird.

Es ist eine außergewöhnliche Leistung, die Eike von Reggow vollbringt. Das Bild von einem Spiegel, den er dem Recht vorhält, ist doppeldeutig. Zum einen gibt er das bisher mündlich überlieferte Recht seiner Vorfahren an seine und die folgenden Generationen schriftlich weiter. Zum anderen bezieht Eike das Recht der römischen Antike und das damals sehr moderne Recht der Kirche in seine Formulierungen ein und passt damit das Recht seines Stammes modernen Erkenntnissen an. Es wird so für die Öffentlichkeit angenehmer, ganz so, als wenn wir uns vor dem Spiegel in Ordnung bringen würden.

Um die Übersicht zu wahren, werden die vielen Regeln in zwei Teile eingeordnet, in das Landrecht (234 Artikel) und das Lehenrecht (78 Artikel).



Eike von Reggow kniet vor dem römischen Kaiser Konstantin (4. Jahrhundert) und dem fränkischen Kaiser Karl dem Großen (8./9. Jahrhundert). Man könnte denken, dass ihm die beiden etwas mitteilen. Passend dazu schwört Eike mit seiner rechten Hand. Der Bart verdeutlicht seine Weisheit. Die Taube steht für den Heiligen Geist, der ihn beim Aufschreiben der Gewohnheitsrechte begleitet hat.

Der Illustrator will zeigen, dass Eike im Sinne der beiden großen Kaiser gehandelt hat, was damals gängige Meinung ist.

Ein Rechtsbuch ohne Gesetze

Schwerpunkt sind die Lebensverhältnisse der Bevölkerungsmehrheit, der Bauern und Edelleute. Diese fasst Eike im Landrecht zusammen. Er klammert das Recht der immer zahlreicher werdenden Städte ebenso aus wie das der Dienstmänner. Dieses ist ihm zu kompliziert.

Daneben erfasst der Spiegler im Lehenrecht die Beziehungen derjenigen Personen zueinander, die Lehen verleihen oder empfangen können. Damit wird die Grundlage mittelalterlicher Herrschaft beschrieben.

Der Spiegler befürchtet, dass er nicht nur Lob erhalten wird. Eike ist hin- und hergerissen: Einerseits weiß er, dass das Rechtsbuch notwendig ist und es nur wenige gibt, die ein solches anfertigen können. Andererseits ist ihm klar, dass er mit dem Sachsenspiegel angreifbar wird, da er nicht sicher sein kann, alle Rechtsgewohnheiten bis ins Detail zu kennen. Er ist aber selbstbewusst genug, das Werk trotzdem zu wagen und drückt dies zum Abschluss der Vorreden auch deutlich aus.

Anzeige der Verweigerung

(Jemand zeigt, dass er nicht mitmachen will oder kann.)



Ein Buch liegt auf dem Rücken. Es ist rot eingebunden und hat goldene Verzierungen am Buchdeckel.

Das Buch symbolisiert den Sachsenspiegel. In ihm steckt ein Bild Gottes, womit zum Ausdruck kommt, dass das Rechtsbuch göttlichen Willen ausdrückt.

Eike von Repgow liegt unter dem Werk. Vielleicht soll seine merkwürdige Darstellung ein Lesezeichen sein? Er hat zwar die Augen geschlossen, ist aber nicht tot, denn im zugehörigen Text spricht er selbst zum Leser.

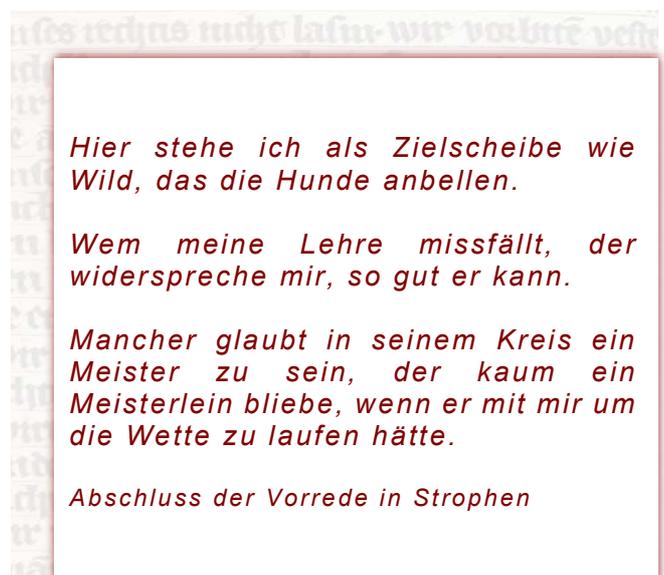
Zwei Personen treten nach dem Spiegler und bespucken ihn.

Im Text steht die Erklärung für ihr Verhalten: Ihnen ist es zuwider, dass der Sachsenspiegel das Recht und damit auch das Unrecht aufzeigt. Sie wollen sich nicht an dieses beschriebene Recht halten und verübeln Eike sein Werk.

Ihre Haltung wird durch den Verweigerungsgestus verstärkt.

16

Eike als Opfer seiner Feinde (W fol. 85 r.)



Hier stehe ich als Zielscheibe wie Wild, das die Hunde anbelln.

Wem meine Lehre missfällt, der widerspreche mir, so gut er kann.

Mancher glaubt in seinem Kreis ein Meister zu sein, der kaum ein Meisterlein bliebe, wenn er mit mir um die Wette zu laufen hätte.

Abschluss der Vorrede in Strophen



Sprechen wir heute über den **Sachsenspiegel**, so sind fast immer die **prachtvollen Bilderhandschriften** gemeint. Sie prägen unsere Vorstellung vom Werk des Spieglers, obwohl er selbst keine Bilderhandschrift angefertigt hat.

Welche **Bilderhandschriften** sind wann entstanden?

Es sind etwa 460 Handschriften des Sachsenspiegels nachgewiesen, die alle von den beiden „Urfassungen“ des Eike von Repgow abstammen. Am berühmtesten sind die vier Bilderhandschriften mit ihren **Miniaturen**, die nach ihrem derzeitigen Aufbewahrungsort benannt sind. Sie sind zwischen 1292 und 1371 angefertigt worden.



Ur-Bilderhandschrift entstanden zwischen 1292 und 1295, verloren gegangen



Zwei Originale des Sachsenspiegel durch Eike von Repgow in Latein und Deutsch angefertigt, entstanden zwischen 1220 und 1235, ohne Bilder, verloren gegangen



um etwa 1300



im 1. Viertel 14. Jhd.

mehrere Kopien von Bilderhandschriften verloren gegangen

Heidelberger Bilderhandschrift entstanden um 1300



Oldenburger Bilderhandschrift entstanden 1336



Dresdner Bilderhandschrift entstanden um 1350



Wolfenbütteler Bilderhandschrift entstanden zwischen 1348 und 1371



Sachsenspiegel als Bilderspiegel

Die **Heidelberger Bilderhandschrift** ist die älteste, aber am wenigsten erhaltene Handschrift. 30 von ursprünglich 92 Blättern sind noch erhalten geblieben. Die Bilderhandschrift befand sich lange im Vatikan und kam 1816 in die Universitätsbibliothek Heidelberg.

Die **Oldenburger Bilderhandschrift** enthält den ausführlichsten Text. Sie ist 1336 in Auftrag gegeben und von einem Mönch des Klosters Rastede bei Oldenburg angefertigt worden. Von den 578 Bildstreifen auf 136 Blättern sind nur wenige ausgemalt. Sie befindet sich seit 1991 in der Landesbibliothek Oldenburg.

Die **Dresdner Bilderhandschrift** entstand um 1350 im Raum Meißen. Mit 924 Bildstreifen auf 92 Blättern enthält sie die meisten und zugleich künstlerisch wertvollsten Bildszenen. Sie ist schon seit der Zeit von August dem Starken (18. Jahrhundert) in Dresden.

Die **Wolfenbütteler Bilderhandschrift** ist in starker Anlehnung an ihre Dresdner Schwester zwischen 1348 und 1371 entstanden. Sie verfügt über 776 Bildstreifen auf 86 Blättern. Sie wird 1651 von Herzog August von Braunschweig-Lüneburg, dem Patenkind des Dresdner Kurfürsten, für die Wolfenbütteler Bibliothek erworben.



Beim illegalen Ausgraben von Feldsteinen, dem Abhauen eines Obst tragenden Baumes und unrechtmäßigen Fischen in einem künstlich angelegten Teich werden Spaten, Beil und ein Fischfanggerät (Bügelhamen) verwendet.

17

Landfrevel
(W fol. 33 r.)

Wenn man vorsichtig genug interpretiert, kann man in den **Miniaturen** mittelalterliche Geräte, Waffen, Kleider u. ä. Dinge erkennen. Sicher entsprechen sie nicht immer exakt der Wirklichkeit, sie geben uns aber einen Einblick in mittelalterliches Leben.

Miniatur ist ursprünglich abgeleitet worden von „minium“, dem lateinischen Wort für den roten Farbstoff Mennige.

Ursprünglich galt die Bezeichnung nur für die roten Verzierungen innerhalb einer Handschrift. Erst im Laufe der Zeit wurde Mennige als Deckfarbe aufgetragen. Deshalb bezeichnen wir heute die Illustrationen in mittelalterlichen Handschriften als **Miniaturen**.

Es gibt noch eine zweite Bedeutung. Abgeleitet von „minor“ (lat. klein) werden auch kleinere Bilder, z. B. Porträts, als **Miniaturen** bezeichnet.



Die rechte Seite zeigt den typischen Aufbau der Bilderhandschriften:

Neben dem Text befinden sich farbige Bildstreifen. Oft gehören zwei oder drei von ihnen zusammen und erklären gemeinsam eine Rechtsregel. Die Verbindung zwischen Text und Bild wird über farbige Buchstaben hergestellt, die sich sowohl im Text wie auch im Bild am gleichen Sachverhalt befinden.

In erster Linie geht es den Illustratoren mit ihren Zeichnungen darum, den Text verständlicher zu machen. Allein die Zeichnungen könnten die Rechtsregel nicht erklären. So wäre z. B. im ersten Bildstreifen auf der rechten Seite ohne den Text nicht zu erkennen, welchen Hinweis der Graf gibt.

Im zweiten Bildstreifen bliebe unklar, wofür gezahlt wird. Dafür muss der Text gelesen werden. Gleiches gilt für das Entschlüsseln der sechs senkrechten Striche.

In den Bildern stimmen oft die Proportionen nicht. Selbstverständlich sind weder die Männer noch das Pferd so groß wie der Turm einer Burg. Auch die Schere im letzten Bildstreifen ist überdeutlich gemalt. Die Illustratoren versuchen bewusst, die Dinge, die in der Szene besonders wichtig sind, hervorzuheben.

Etwas Besonderes und in einer mittelalterlichen Handschrift einmalig sind die Gesten (Handbewegungen), die Rechtsregeln verdeutlichen. Auf den Seiten 11, 15 und 37 sind einige der Gesten des Sachsenspiegels hervorgehoben worden.

*1. und 2. Bildstreifen „Ein friedensbrecherischer Gast und Schadensersatz durch den Burgherrn.“
Ein Burgherr bringt den Gast vor Gericht, der den Frieden gebrochen hat. Er soll dort die Burg mit dem Eid reinigen.
Der Burgherr zahlt nach 6 Wochen dem Geschädigten eine Bußgeld.*

*3. Bildstreifen „Schuld einer Burg.“
Drei Räuber begehen von der Burg aus ihr Verbrechen. Sie töten einen Mann und stehlen sein Pferd. Damit ist die Burg mit ihren Bewohnern mitschuldig.*

*4. Bildstreifen „Wüstung wegen Notzucht.“
In einem Haus ist eine Vergewaltigung verübt worden. Deshalb werden alle anwesenden Tiere getötet und das Haus abgerissen.*

*5. Bildstreifen „Waffentragende Pfaffen und Juden. Bestrafung einer Schwangeren.“
Ein Priester und ein Jude tragen Schwerter, was ihnen eigentlich verboten ist (linke Seite).
Zwei Henker bestrafen eine schwangere Frau. Sie ist an eine Staupsäule gebunden und wird geschoren (zu Haut und Haaren gestrafft) bzw. gestäubt (mit dem Staupbesen geprügelt).*

V d' mūs d' burg hie vor brēge das he lessere od
di burg entede en tar hes midhe he mūs da
sette vor entede **Q** lag ab en mā vō eine burg
das he da vō geroubt si vū en weis he nich
w is getan har da sal d' burg hie vor entede
vō dem tage ub sechswochē vō d' zit das he
dar vīne ledat wirt so das he burg entede
m' sine eide od den schade gelde uf rechte ane
būle ab he tats vū tar vnschuldig is **R** in
lute vō eni burg vū tun si schade vū en ky
mē si niche widir uf vīne drit tage vū nachr
vū en kynt d' roup niche dar uf noch da vor
zu sehaldene so is di burg vnschuldig kunn
ab d' roup uf di burg vū d' roup dar uf od
da vor so is si schuldig an der tar. **Incipit**
U mme kein **Liter terrans cap. 1.**
vngedichte en sal mā uf houven
dout gebuwe is en si das da maic
od wip genozaget mme wde od genonger
m genort si da sal vō niche od mā entede
is noch rechte wirt ab da gerichter ab ien da
noch vor kunn vū sich d' nor enteder mā
en gilt is m doch niche wē mā is nich en
tredere er das genyhe dar ub genig **A**lle
lede ding das ind nor minir was das sal
mā enhoultē alle di dē genyhe uolgt hātē
halden si uf dē deg vū dē vredebrecher den
noch ab he nich vor wunde wirt si en he
den dar vīne keine nor das si en vor geny
P haffen vū ind di da / 11. te brēge
wape vūre vū niche lechom en sin
nach mme rechte tar mā m en gewalt mā
sal en lessere alle eine leyen wē si en sūn
keine wape vūre di uf des kynges vrede
M wiffen sin



Wer kennt sie nicht, die Klagen über unverständliches Deutsch in Verordnungen und Gesetzen?

Wie versuchen die Illustratoren der Bilderhandschriften, komplizierte Sachverhalte zu veranschaulichen?

Die Illustratoren mischen reale und erdachte Welt. Oft geben sie Kleidung, Werkzeuge, Waffen oder Möbel so wieder, wie sie im 14. Jahrhundert tatsächlich existieren. Das erleichtert das Verstehen der Regeln.



Spaten

Dieser Spaten ist zwar etwas anders gestaltet als der auf Seite 25, aber trotzdem ganz leicht zu erkennen.



Spitzhacke

Die Spitzhacke hat über die Jahrhunderte ihre typische Form bis in die Gegenwart erhalten.



Pflug

Der Pflug ist mit zwei Rädern, zwei Führungsriffen und einem senkrechten Schneidbrett vor der eigentlichen Pflugschar ausgestattet.

Um die Wiedererkennung zu erleichtern, werden auch Personengruppen als Typen gezeichnet. Sie tragen stets eine ähnliche Kleidung oder sind über bestimmte Merkmale, z. B. Hüte, erkennbar. Dadurch sehen sie sich auf allen Seiten ziemlich ähnlich.



Ich bin eine verheiratete oder verwitwete Frau.

Frauen werden mit einem Schleier erkenntlich gemacht.



Ich bin ein Bauer.

Der Bauer wird oft mit grobem Profil gezeichnet. Er trägt einen nur knielangen Rock.



Ich bin ein Jude.

Juden tragen die ihnen im Mittelalter vorgeschriebenen spitzen Hüte und werden immer mit langem Bart dargestellt.



Ich bin ein Graf.

Der Graf ist an seinem Grafenhut gut zu erkennen. Er trägt einen knöchellangen Rock und grüne Beinlinge. Das sind einzelne Hosenbeine, die wie Strümpfe angezogen werden. Seine Füße stecken in Schuhen, die mit einem Knebel verschlossen sind.

Symbolisch Zeichnen



In vielen Bildern finden sich aber auch unwirkliche Elemente. Dies resultiert aus den rechtlichen Sachverhalten, für die es oft keine Gegenstände gibt. Wie zeichnet man z. B. Wind, Tag und Nacht, Recht und Unrecht?

Genauso problematisch sind Fragen im Zusammenhang mit Vormund und Eigentum. Es fällt auch heute noch schwer, diese Dinge durch ein Bild zu verdeutlichen.

Wir sind rechtlos.

19

Wenn jemand in die Acht getan (geächtet) wird, ist er ehr- und rechtlos. In diesem Zustand geht es um sein Leben, d. h. an den Hals. Der Illustrator stellt deshalb den Geächteten mit einem Schwert im Hals dar.

Rechtlose vor Gericht (W fol. 62 v.)

Trägt der Schwertknauf eine Krone, ist die Reichsacht verhängt worden. Die Rechtlosigkeit zeigt sich z. B. darin, dass der Geächtete nicht auf das Reliquiar schwören darf (seine Hand wird weggezogen).

Der Knauf ohne Krone symbolisiert einen vorläufig Geächteten. Dieser ist drei Mal nicht zur Vorladung erschienen.

Über der dritten Person schwebt ein Teufel. Damit wird sie als gebannt erkennbar. Ein Bann ist der Ausstoß aus der Rechtsgemeinschaft, es geht aber dieser Person nicht an das Leben, also den Hals.

20

Streit um ein Grundstück (W fol. 13 r.)

Wem gehört das Grundstück?

Die Grundstücke werden oft durch Getreidehalme dargestellt. Zwei Personen umfassen die Halme. Sie streiten sich vor Gericht um das Grundstück.





Der Sachsenspiegel wird ein Bestseller. Das ist daran zu erkennen, dass er viele hundert Mal abgeschrieben wird. Abschreiben ist im Mittelalter die einzige Möglichkeit der Vervielfältigung eines Buches. Aus der Lebenszeit Eike von Repgows sind keine Originale oder Abschriften des Sachsenspiegels erhalten geblieben.

Die ersten Fassungen sind später weiterentwickelt worden. Allerdings: Wann die allerersten Handschriften durch den Spiegler entstanden sind, wissen wir nicht genau. Da beide Originalfassungen nicht mehr existieren, ist gut möglich, dass der uns bekannte Sachsenpiegel nicht völlig identisch mit dem ist, welchen Eike von Repgow verfasst hat.

Veränderungen erfährt der Sachsenpiegel durch seinen intensiven Gebrauch. Das Recht muss immer wieder angepasst werden. Im Laufe der Zeit werden Artikel gestrichen oder so kommentiert, dass sich ihre Bedeutung ändert. Auch die heute gebräuchliche Einteilung in Land- und Lehenrecht und die Untergliederung des Landrechts in drei Bücher stammt nicht vom Spiegler, sondern ist erst 200 Jahre später vorgenommen worden.

Eike von Repgow notiert zunächst das sächsische Recht in der Sprache, in der sich die Gelehrten der damaligen Zeit untereinander verständigen, in Latein. Auf Wunsch des Hoyer von Falkenstein übersetzt er diese Fassung ins Deutsche und schafft damit den ersten deutschen Sachtext überhaupt. Beide Originale des Eike von Repgow sind verschollen.

Erste Entwicklungsphase		
frühestens kurz vor 1300 begonnen	vier deutsche Fassungen	spätestens um 1300 fertig
frühestens zwischen 1261 und 1270 angefangen	Neufassungen, z. B. Bilderhandschriften	spätestens Mitte 14. Jahrhundert beendet
Zweite Entwicklungsphase		
frühestens zu Beginn 14. Jahrhundert angefangen	lateinische Rückübersetzung	lagen spätestens im 15. Jahrhundert vor
frühestens im 2. Viertel 14. Jahrhundert begonnen	Glossen	lagen spätestens im 15. Jahrhundert vor

Durch Wandel zur Dauer

Im Sachsenspiegel ist schon ein Reichsgesetz von Friedrich II. berücksichtigt, das 1220 erlassen wurde. Den Mainzer Reichslandfrieden von 1235 hat Eike aber nicht einbezogen, was er bei dessen Kenntnis gewiss getan hätte. Aus diesen beiden Gründen wird die Entstehung des Sachsenspiegels in die Zeit zwischen 1220 und 1235 datiert.

Die ersten Abschreiber kürzen das Werk. Sie verzichten auf die ersten 95 Verse der Reimvorrede, in denen sich Eike als Verfasser benennt. Außerdem fehlen ihren Kopien die Vorrede „von der herren geburt“ sowie einige Textstellen.

Später entstehen Langformen des Sachsenspiegels. Sie enthalten eine ganze Reihe von Aktualisierungen und Anknüpfungen an römisches Recht. Zu ihnen gehören auch die Bilderhandschriften.

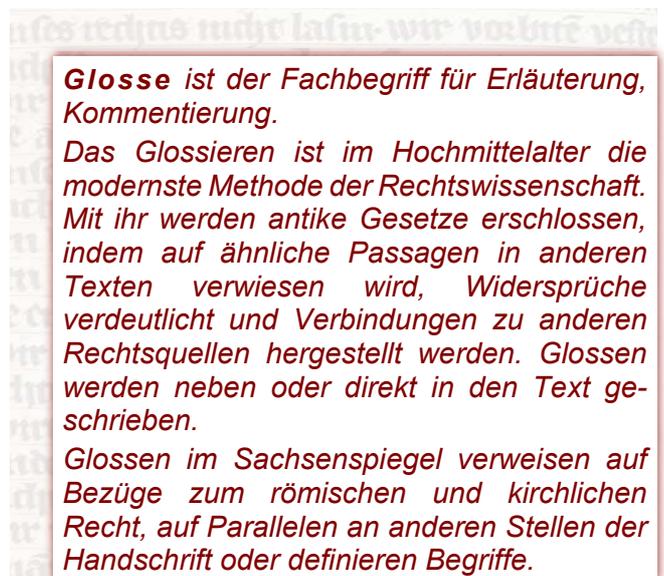
Die zweite Phase der Textentwicklung ist durch die Rückübersetzung ins Lateinische bestimmt. Von besonderer Bedeutung für die Wirkung des Sachsenspiegels sind die Handschriften, die mit **Glossen** versehen werden und mit denen die Textentwicklung endet. Sie gehen in die Vulgata ein, die die letzte Form des Sachsenspiegels vor dem Druck ist.



Die Dresdner und Wolfenbütteler Bilderhandschrift erweitern den Sachsenspiegel um die Bestimmungen des Mainzer Reichslandfriedens (1235), die Eike von Reggow wohl noch nicht gekannt hat.

21
Mainzer
Reichsland-
frieden
(W fol. 1 r.)

Auf dem Thron sitzt Kaiser Friedrich II. mit übergeschlagenen Beinen sowie den Herrschersymbolen Lilienkrone, Reichsapfel und Zepter.



Glosse ist der Fachbegriff für Erläuterung, Kommentierung.

Das Glossieren ist im Hochmittelalter die modernste Methode der Rechtswissenschaft. Mit ihr werden antike Gesetze erschlossen, indem auf ähnliche Passagen in anderen Texten verwiesen wird, Widersprüche verdeutlicht und Verbindungen zu anderen Rechtsquellen hergestellt werden. Glossen werden neben oder direkt in den Text geschrieben.

Glossen im Sachsenspiegel verweisen auf Bezüge zum römischen und kirchlichen Recht, auf Parallelen an anderen Stellen der Handschrift oder definieren Begriffe.



*Der Sachsenspiegel wird
viele Jahrhunderte wegweisend für
das Handeln von Millionen
Menschen werden.
Nur die Bibel ist bis heute ähnlich
erfolgreich.*

*Woran lässt sich der
Erfolg des
Sachsenspiegels
erkennen?*

Dorf und Stadt richten sich im Mittelalter nach unterschiedlichem Recht. Auch der Sachsenspiegel erfasst nur das allgemein geltende Landrecht, das städtische Recht kommt in ihm nicht vor.

Magdeburg, die bedeutendste Stadt an der mittleren Elbe, orientiert sich an einem eigenen Recht. Hier entsteht ein **Schöffenstuhl**, der das Magdeburger Recht anwendet, welches für die damalige Zeit als besonders geeignet empfunden und von vielen Städten übernommen wird. Deshalb kommen aus ganz Europa Anfragen an den Magdeburger **Schöffenstuhl**, in denen Rechtsfälle vorgetragen werden und um Entscheidungen gebeten wird. Weil das Magdeburger Stadtrecht viele Regeln des Sachsenspiegels aufgenommen hat, entsteht das sächsisch-magdeburgische Recht. Es verbreitet sich durch die Sprüche des Magdeburger **Schöffenstuhls**, aber auch durch Kaufleute und Händler,

Reisende und Auswanderer, vor allem in Osteuropa.

Der Sachsenspiegel verbreitet sich aber auch innerhalb Deutschlands recht schnell.

Etwa 30 bis 40 Jahre nach seiner Entstehung erfolgt in Magdeburg eine Übertragung ins Oberdeutsche. Diese Handschrift gelangt nach Augsburg und wird um 1275 eine Grundlage für den Schwabenspiegel und den Deutschenspiegel.

Schon Ende des 13. Jahrhunderts lässt sich eine Handschrift mit deutlichen Bezügen zum Sachsenspiegel viele hundert Kilometer westlich nachweisen. Sie ist in Kölscher Mundart verfasst worden. Nach und nach verbreiten sich die Rechtsregeln bis nach Holland.

Neben der geographischen Verbreitung ist die lang anhaltende Geltungsdauer des Sachsenspiegels beeindruckend. In Preußen erfolgt seine Ablösung 1794, in Thüringen und Anhalt gilt das Werk des Spieglers noch bis 1900. Das Reichsgericht urteilt 1932 letztmalig in einem Verfahren mit Hilfe des Sachsenspiegels. Damit ist er etwa 700 Jahre in Gebrauch - was für eine Leistung!

Recht mit weiter Geltung und langer Dauer

Die Wirkung des Sachsenspiegels bis in die Gegenwart zeigt sich auch in Redewendungen, die wir immer noch benutzen.

Sich nicht mehr bevormunden lassen
(für sich selber einstehen)

Diese Wendung bezieht sich auf „munt“, das im Mittelalter „Schutz“, aber auch „Erlaubnis“ bedeutet. Durch den Sachsenspiegel wurde das Wort Vormund fast über das gesamte deutsche Sprachgebiet verbreitet. Der Vormund ist der Rechtsvertreter und Fürsorger, z. B. für Minderjährige, Entmündigte, Geisteskranke. Im Mittelalter besitzen alle Kinder und Frauen einen Vormund.

Etwas ist gang und gäbe

(es ist allgemein gebräuchlich, üblich)
Diese Formel bezieht sich eigentlich auf das Münzwesen und bezeichnete die gerade im Umlauf befindliche, gültige Währung (die umläuft und gegeben werden kann). Der Sachsenspiegel verlangt, dass neue Pfennige zu prägen sind, wenn ein neuer Herr kommt.



22

Münz-
erneuerung
bei einem
neuen König
(W fol. 32 v.)



Abgebildet sind eine Gruppe von drei männlichen Personen und ein einzelner wehrhafter Mann mit Schwert und Schild.

23

Küren des
Vormundes
(W fol. 20 r.)

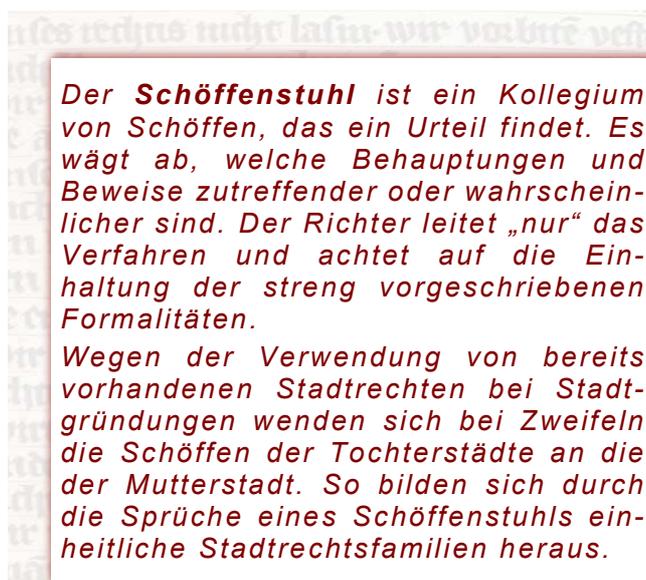
Der Jüngling (ohne Bart) ist noch nicht mündig, noch „vor seinen Tagen“ (unter 21 Jahren) und wählt seinen Vormund.

Der Mann ganz links ist schon „über seine Tage“ (über 60 Jahre alt). Er will sich ebenfalls einen Vormund wählen.

Der Mann in der Mitte der Gruppe ist „in seinen Jahren“, also erwachsen.

Der rechte Mann ist der Vormund. Er ist in Kampftracht mit Buckelschild und gezogenem Schwert dargestellt. Gut zu erkennen sind seine Beinlinge und die Knebelschuhe.

Im Text wird erklärt, dass ein Mann bis 21 und nach 60 Jahren einen Vormund haben soll, wenn dies nötig ist; er aber auch verzichten kann, wenn er will.



Der **Schöffentuhl** ist ein Kollegium von Schöffen, das ein Urteil findet. Es wägt ab, welche Behauptungen und Beweise zutreffender oder wahrscheinlicher sind. Der Richter leitet „nur“ das Verfahren und achtet auf die Einhaltung der streng vorgeschriebenen Formalitäten.

Wegen der Verwendung von bereits vorhandenen Stadtrechten bei Stadtgründungen wenden sich bei Zweifeln die Schöffen der Tochterstädte an die der Mutterstadt. So bilden sich durch die Sprüche eines Schöffentuhls einheitliche Stadtrechtsfamilien heraus.

31